



Alexander Hufschmid

ANWALTSKANZLEI

Allgemeine Mandatsbedingungen der Anwaltskanzlei Hufschmid

Für die Mandatsbearbeitung der Anwaltskanzlei Hufschmid gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Gegenstand der Tätigkeit; Gebührenhinweis

Der Gegenstand des Mandats und die zur Bearbeitung gewünschten Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gesondert vereinbart. Es gilt die Zusammenfassung des ersten Mandatsgesprächs. Im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sie umfasst keine steuerrechtliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen dem Rechtsanwalt mitzuteilen. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Ändert sich die Rechtslage nach Mandatsende, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten hierauf oder aus sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

2. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und zeitgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form rechtzeitig übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben des Rechtsanwalts

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts sorgfältig darauf hin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben weit gemessen vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

3. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen die Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung hiermit an den Rechtsanwalt ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen verrechnen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der 1. Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

4. Mündliche und telefonische Auskünfte

Mündliche Auskünfte außerhalb des erteilten Mandats sind stets unverbindlich. Ansonsten sind mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich, sofern der Rechtsanwalt bei Erteilung der mündlichen Auskunft darauf hinweist.

5. Gebühren

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert (vgl. § 49 Abs. 4 BRAO) oder nach einer getroffenen Vergütungsvereinbarung. Sofern keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, richtet sich die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

In Ausnahme von Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses des RVG (VV-RVG) ist der Rechtsanwalt berechtigt, Kopien bereits ab der ersten Seite gem. Nr. 7000 VV-RVG abzurechnen.

6. Akten Aufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten trotz Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderung in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt und der Mandant in dem Aufforderungsschreiben auf diese Folge hingewiesen worden ist. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

7. Haftungsbegrenzung

- (1) Für eine Haftung auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) Wir haften für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, unbeschränkt.
- (3) Wir haften im Fall einfacher Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, soweit diese durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurden. Die Haftung gem. Satz 1 für einfache Fahrlässigkeit ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- (4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- (5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn wir eine Garantie übernommen haben noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit noch für gesetzliche Ansprüche.
- (6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich der Rechtsanwalt zur Vertragserfüllung bedient.

8. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

Stand 05/2025